

BGer 8C 439/2020 vom 20. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_439_2020

FR: TF 8C 439/2020 du 20 octobre 2020

IT: TF 8C 439/2020 del 20 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Untersuchungsgrundsatz) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Rechtsfrage ist, ob die rechtserheblichen Tatsachen vollständig festgestellt und ob der Untersuchungsgrundsatz bzw. die Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG beachtet wurden. Gleiches gilt für die Frage, ob die Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten erfüllt wurden. Bei den aufgrund dieser Berichte getroffenen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit bzw. Leistungsfähigkeit sowie bei der konkreten Beweiswürdigung geht es grundsätzlich um Sachverhaltsfragen (nicht publ. E. 1 des Urteils BGE 141 V 585).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht den Anspruch auf eine Invalidenrente verneint hat.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Begriffe der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG) und der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 und 2 ATSG) sowie den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die Neuanschuldung (Art. 87 Abs. 3 IVV), die dabei zu berücksichtigenden Voraussetzungen einer Revision der Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 ATSG), den Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) und die allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Begründung der Vorinstanz in ihrer E. 5.7, wonach kein Anlass für eine zusätzliche psychiatrische Begutachtung gegeben sei, stelle eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG dar.

E. 4.2

Vorweg ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht schadet, sich bei seiner Rüge auf Art. 43 Abs. 1 ATSG, der den Untersuchungsgrundsatz auf Verwaltungsstufe statuiert, statt auf Art. 61 lit. c ATSG, der den Untersuchungsgrundsatz für das kantonale Gerichtsverfahren festhält, zu stützen. Denn die beiden Artikel sind inhaltlich identisch (vgl. statt vieler BGE 143 V 269 E. 5.2 S. 279 sowie Susanne Bollinger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 36 zu Art. 61 ATSG und Ueli Kieser, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2020, N. 106 zu Art. 61 ATSG) und das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer E. 5.7 fest: "Schliesslich lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb eine zusätzliche psychiatrische Abklärung im Bereich der Invalidenversicherung angezeigt gewesen wäre (...). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er sich in fachpsychiatrische Behandlung begeben habe und liess auch keine Berichte eines behandelnden Psychiaters auflegen. Entsprechend ist nicht ersichtlich, weshalb in dieser Hinsicht weitere Abklärungen erforderlich gewesen sein sollten."

E. 4.4

Für die Beantwortung der Frage, ob auch eine psychiatrische Abklärung vorzunehmen gewesen wäre, ist mit dem Beschwerdeführer einerseits auf den Bericht der Klinik C. _____ vom 9. Februar 2017 zu verweisen, mit welchem diese beim Unfallversicherer um Kostengutsprache ersuchte. Darin hielt sie u.a. fest, der Beschwerdeführer habe bereits sechs psychotherapeutische Konsultationen hinter sich, und stellte die Verdachtsdiagnose einer depressiven Verstimmung, verstärkt seit Mai 2016. Andererseits erwähnten die Experten des Zentrums B. _____ diesen Bericht nicht in ihren Teilgutachten, sondern führten nur die Stellungnahme des Vertrauensarztes der Helsana dazu auf. Weiter wird beim Aktenauszug der beiden Teilgutachten die Aussage des Beschwerdeführers festgehalten, wonach sich die Schmerzen deutlich auf seinen psychischen Zustand auswirken würden und bei der Medikation/Behandlung werden gemäss seinen Angaben Antidepressiva sowie eine Therapie bei einer Schmerzpsychologin angeführt. Die Teilgutachter kamen beide zum Schluss, dass die geltend gemachten erheblichen Schmerzen somatisch nicht erklärbar seien, und konstatierten psychosoziale Belastungsfaktoren (Trennung von der Partnerin, mit der er zwei Kinder habe, und Verlust des Arbeitsplatzes). Sie stellten jedoch keine psychische (Verdachts-) Diagnose, begründeten aber auch nicht, weshalb trotz dieser Umstände kein Bedarf für eine psychiatrische Abklärung gegeben sei. Die blosser Feststellung des neurologischen Experten, Zeichen einer psychiatrischen Erkrankung im Sinne einer relevanten Depression seien im psychopathologischen Querschnitt nicht zu erkennen, reicht unter den konkreten Umständen nicht aus, zumal er eine erheblich gestörte Schmerzverarbeitung diagnostiziert. Bei dieser Sachlage verstösst es gegen den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG) und damit gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz die Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung mangels geltend gemachter psychiatrischer/psychologischer Behandlung sowie fehlender fachärztlicher Berichte verneint. Die Sache ist nach dem Gesagten antragsgemäss an die Verwaltung zurückzuweisen, damit sie ein polydisziplinäres Gutachten einhole und über den Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung neu befinde (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264).

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang kann offen bleiben, wie es sich mit der vom Beschwerdeführer gerügten Verletzung des Art. 44 ATSG verhält.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterliegende IV-Stelle hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.